Gemeinde Ramsau
Bezirk Lilienfeld
Niederösterreich

Protokoll

über die Gemeinderatssitzung am Montag, dem 16. Dezember 2024 im Sitzungssaal der Gemeinde.

Vorsitzende:	Bürgermeisterin Gertraud Steinacher	
Anwesend:	Vizebürgermeister Leopold Schweiger	
	GGR Inge Brandtner	
	GGR Stefan Steinacher	
Gemeinderäte:	Günther Zwesper	Richard Mairhofer
	Monika Gruber	Karl Spendlhofer
	Florian Gehrer	Ferdinand Reicherstorfer
	Gertraud Wolfschwenger	Franz Gehrer
	Christian Steinacher	Christian Prischl
Entschuldigt:	Christian Mairhofer	
Schriftführerin:	Waltraud Huss	
Zuhörer:	Patrick Zöchling, Petra Lendl, Franz Hochgerner, Dr. Raimund Heiss	

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung des letzten Protokolls
2. Berichte der Bürgermeisterin
3. Voranschlag 2025 und Dienstpostenplan
4. Gebarungseinschau
5. Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe
6. Projektbeschluss Sanierung Aufbahrungshalle - WC
7. Bearbeitung Berufung nach dem NÖ Straßengesetz
8. Beschluss Aufnahme Marktgemeinde Kaumberg in den Musikschulverband Hainfeld
9. Beschluss Vereinbarung Zusammenschluss Musikschule Lilienfeld - Hainfeld
10. Förderansuchen Senioren Ramsau
11. Förderansuchen Englisch-Kurs Schuljahr 2024/25
12. Jahresabschlüsse 2021-2023 der Traisen-Gölsental-Regionalentwicklungs GmbH
13. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Die Vorsitzende eröffnet um 19:07 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Gemeinderäte zu der heutigen Gemeinderatssitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest, da mehr als 2/3 der Gemeinderäte anwesend sind.

Vorab darf ich darauf hinweisen, dass von Ton- bzw. Bild- od. Filmaufnahmen Abstand genommen wird.
Ich darf auch die Zuschauer und Herrn Dr. Raimund Heiss heute herzlich begrüßen.

Ein Dringlichkeitsantrag ist von Herrn GR Franz Gehrer eingelangt. Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag folgendes in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

1. Finanzielle Entlastung der Gemeindebürger
2. Vorgänge in der Gemeindeverwaltung

Die Vorsitzende: *ich stelle den Antrag es möge abgestimmt werden ob der Dringlichkeitsantrag in die heutige Tagesordnung der Gemeinderatssitzung aufgenommen werden soll*

Beschluss: *dafür: Liste Stefan*
Gegenstimmen: Christian Prischl, ÖVP

Somit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

1. Genehmigung und Unterfertigung des letzten Protokolls

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 12.09.2024 ist den zustellungsbevollmächtigten Vertretern der Parteien per Mail ergangen und es wurden keine schriftlichen Einwendungen eingebracht. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Herr Reicherstorfer: eine Anmerkung zum Protokoll, es wird immer sehr eigenartig protokolliert, da die Stellungnahmen der Bürgermeisterin Wort wörtlich sind, aber die Anmerkungen von uns nicht aufscheinen. Noch dazu steht Herr Stefan Steinacher als an- und abwesend im Protokoll. Die Protokollberichtigung wird sowieso immer abgelehnt.

Stefan Steinacher war am 12.9.24 entschuldigt und wird als anwesender geschäftsführender Gemeinderat gestrichen.

2. Berichte der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende:

a. Landesrat Ludwig Schleritzko hat uns ein Schreiben übermittelt, das die Gemeinde Ramsau einen finanziellen Zuschuss in Höhe von € 16.091,- für die Verteuerung der Energie- und Lohnkosten, sowie einen Zuschuss für das Kinderbetreuungspaketes in Höhe von € 22.140,- als ersten Teilbetrag erhält.

b. Die BH-Lilienfeld hat Herrn Johann Gruber einen Bescheid übermittelt, bzgl. einer wasserrechtlichen Überprüfung. Die BH stellt fest, dass die Anlage der Bewilligung entspricht.

c. Die BH-Lilienfeld hat auch der Fa. Strabag einen Bescheid übermittelt, wegen Arbeiten neben der Landesstraße bzgl. Bohrungsverfahren bei der Fa. Rieder zum Verlegen des Stromes für die EVN.

d. Die NÖ Landesregierung hat mitgeteilt, dass die Kindergärten zusätzlich zu den üblichen Weihnachtsferien auch am 23.12.2024 geschlossen haben.

e. Die BH Lilienfeld hat Herrn Franz Reischer einen Bescheid übermittelt, bzgl. einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kläranlage in Form einer SBR-Anlage auf dem Gst.Nr. 14/1, KG Haraseck.

f. Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat einen Bescheid übermittelt, bzgl. eines Antrages für die Aufschiebung der Einhebung von Kanalabgaben. Diese Aufschiebung wurde zurückgewiesen.

g. Laut einem Schreiben der BH Lilienfeld gibt es bei Frau Manuela Bichler ein wasserrechtliches Verfahren, für das Projekt „Kläranlage LF-1830-Weiterbetrieb".

h. Die BH Lilienfeld hat auch dem NETZ NÖ GmbH, einen Bescheid übermittelt, bzgl. naturschutzbehördlichen Verfahren für die Errichtung der Kompakttrafostation „Gaupmanns-graben".

i. Das Amt der NÖ Landesregierung hat uns Informationsblätter zum Umgang mit Wölfen übermittelt.

j. Die Landesregierung hat uns mitgeteilt, das mit Wirksamkeit per 01.12.2024 Frau Yvonne Kutscher als neue Kindergarteninspektorin für den Aufsichtssprengel 23 tätig ist.

k. Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat eigentlich der Feuerwehr ein Schreiben übermittelt, dass dem Antrag auf Förderung eines HLFA 2-Waldbrand zugestimmt wurde und mit einer Förderung in der Höhe von max. € 367.500,- gerechnet werden darf. Durch die Gemeinde und die Feuerwehr sind insgesamt € 120.000,- als Kostenbeitrag aufzubringen.

l. Die Landeshauptfrau Mikl-Leitner hat uns ein Schreiben übermittelt, dass wir Bedarfszuweisungsmittel aus dem Garantiebetrag einen Betrag in der Höhe von € 2.339,70 erhalten.

m. Die BH Lilienfeld hat der Fa. Hans Zöchling GmbH einen Bescheid übermittelt, bzgl. der Herstellung (Errichtung) einer PV-Anlage im Steinbruch Ramsau.

n. Weiteres kam ein Schreiben von der Landeshauptfrau Mikl-Leitner, wo uns Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 5.000,- für ESPG PV FF-Haus zugesichert werden.

o. In weiterer Form haben wir von der Landeshauptfrau ein Schreiben erhalten, das wir Bedarfs-zuweisungsmittel in Höhe von € 50.000,- für BZ II – Unterstützung von Gemeindeaufgaben noch heuer erhalten.

Herr Reicherstorfer: was Frau BGM noch vergessen hat zu erwähnen, ist das vom Landesverwaltungsgericht zwei von der Gemeinde angezettelte Bescheide gegen mich aufgehoben worden sind.

Vorsitzende: Ich weiß nicht von welchen Verfahren die Rede ist, wir haben bis heute keine Schreiben diesbezügliche Schreiben erhalten, bei uns ist auch derzeit kein Verfahren offen.

3. Voranschlag 2025 und Dienstpostenplan

Die Vorsitzende: Der Entwurf des Voranschlages 2025 wurde in der Zeit von 27.11. bis 11.12.2024 kundgemacht.

Es wurden keine Erinnerungen eingebracht. Den zustellungsbevollmächtigten Parteien wurde am 27.11.2024 der Entwurf des VA 2025 per Mail zugestellt.

Der Dienstpostenplan ist nun für Bedienstete des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 als auch für das neue NÖ Gemeindebedienstetengesetz 2025 anzulegen.

Für einen Überblick des Voranschlages 2025 und eventuelle Fragen haben wir wieder unseren Steuerberater Herrn Dr. Raimund Heiss eingeladen.

Die Vorsitzende: *ich stelle somit den Antrag und Abstimmung mit Handzeichen das Herr Dr. Raimund Heiss als Auskunftsperson zu diesem Tagesordnungspunkt Voranschlag 2025 beigezogen wird.*

Beschluss: *einstimmig angenommen*

Dann bitte ich Dr. Heiss um seine Ausführungen.

Vorbericht zum Voranschlag 2025:

Entwicklung des Haushaltspotentials:	VA 2023	→	493.900
	VA 2024	→	196.800
	VA 2025	→	214.300
Entwicklung des Nettoergebnisses:	VA 2023	→	162.200
	VA 2024	→	- 188.900
	VA 2025	→	- 273.000
Entwicklung der Abgabenertragsanteile:	VA 2023	→	861.000
	VA 2024	→	849.000
	VA 2025	→	818.000
Entwicklung des Schuldenstandes:	VA 2023	→	2.422.900
	VA 2024	→	2.422.900
	VA 2025	→	2.072.500
Entwicklung der Rücklagen:	VA 2023	→	64.200
	VA 2024	→	31.200
	VA 2025	→	165.700
Entwicklung der Finanzkraft:	VA 2023	→	1.131.400
	VA 2024	→	1.172.600
	VA 2025	→	1.181.800
Entwicklung der NÖKAS-Umlage:	VA 2023	→	240.000
	VA 2024	→	254.000
	VA 2025	→	270.000
Entwicklung der Sozialhilfeumlage:	VA 2023	→	131.000
	VA 2024	→	162.000
	VA 2025	→	175.000

Außerordentliche Vorhaben wie Feuerwehrfahrzeug, Dorferneuerung, Straßenbau, Wirtschaftshof, Güterwegerhaltung und Sonstige in der Höhe von insgesamt 344.800 Euro. Kein großer Rücklagenabgang bzw Zugang. Tilgung Inneres Darlehen für Wildbach wird 2025 mit 12 700 Euro begonnen. Die Darlehen können mit Tilgungen in der Höhe von 166.600 Euro auf 2.072.500 Euro gesenkt werden. Der mittelfristige Finanzplan wird erläutert.

Herr Dr. Raimund Heiss beantwortet die ihm gestellten Fragen.

Die Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Dr. Heiss für die Ausführungen.

Nach diversen Wortmeldungen von GR Ferdinand Reicherstorfer stellt die ***Vorsitzende folgenden Antrag:*** *ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 per 26.11.2024 samt Dienstpostenplan und mittelfristigen Finanzplan beschließen.*

Beschluss: *Dafür: ÖVP und SPÖ Christian Prischl*
Dagegen: Christian Steinacher, Karl Spendlhofer, Ferdinand Reicherstorfer, Franz Gehrer
Stimmenthaltung: Stefan Steinacher

4. Gebarungseinschau

Die Vorsitzende: es fanden insgesamt 3 Prüfungsausschusssitzungen statt und zwar am 26.09., am 30.10. und am 21.11.2024. Es sind von allen 3 Sitzungen die Protokolle erstellt.
Herr Reicherstorfer wird gebeten die Protokolle dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen, die er danach vorliest.

Über die Protokolle entstehen längere Diskussionen.

Die Vorsitzende: *die Gebarungsprotokolle wurden somit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht*

5. Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

Die Vorsitzende: mit Schreiben vom 09.10.2024 des Landes NÖ, wurde der NÖ Gebrauchsabgabetarif valorisiert und mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 kundgemacht. Die Tarife wurden erhöht, deshalb hat der Gemeinderat die bestehende Verordnung ebenfalls neu zu beschließen, damit die neuen Tarife per 01.01.2025 eingehoben werden können.

In unserer Gemeinde betrifft dies meist die Zeitungsständer (WE) und die EVN, Wasser u. Kanal bezüglich Leitungsführungen.

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichen Grunde in der Gemeinde wird eine ***Gebrauchsabgabe*** *nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2024, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:*

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Die Vorsitzende: *Stelle den Antrag der Gemeinderat möge die o.a. und verlesene Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe beschließen.*

Beschluss: *einstimmig angenommen*

6. Projektbeschluss Sanierung Aufbahrungshalle - WC

Die Vorsitzende: für die Sanierung der Aufbahrungshalle bzw. der WC-Anlage haben wir bei der NÖLR Abt. BD1 um Förderung angesucht. Es wurden bereits € 4.000,- bewilligt. Jedoch muss ein Projektbeschluss nachgereicht und die Arbeiten im VA 2025 ersichtlich gemacht werden.

Es wurde bereits im Gemeindevorstand darüber gesprochen und auch ein Teil beschlossen. Im VA 2025 ist dieses Projekt im Bereich Friedhof unter 81701 mit € 20.000,- plus € 5.000,- Eigenleistungen erfasst. Die Arbeiten sollen bis Mitte April 2025 abgeschlossen sein.

Es entsteht eine längere Diskussion, danach werden folgende Anträge gestellt:

Herr Reicherstorfer: *es wird beantragt, dass das WC am Friedhof so kostengünstig wie möglich saniert und mit dem übriggebliebenen Geld ein zusätzliches öffentliches WC zwischen Schule und Gemeinde eingerichtet wird.*

Beschluss: *Dafür: Liste STEFAN, SPÖ Christian Prischl*
Dagegen: ÖVP

Die Vorsitzende: *ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge das Projekt Sanierung „Aufbahrungshalle - WC“ beschließen und kostengünstigst plus Eigenleistungen umzusetzen.*

Beschluss: *Dafür: ÖVP*
Dagegen: Liste STEFAN
Stimmenthaltung: SPÖ Christian Prischl

7. Bearbeitung Berufung nach dem NÖ Straßengesetz

Die Vorsitzende: Es geht hierbei wieder um die bereits in der GR Sitzung vom 28.03.2024 TOP 7 als auch vom 12.09.2024 behandelten Sache, die Berufung gegen den Bescheid 1. Instanz nach dem NÖ Straßengesetz, nachdem Herr Gruber keinen Bescheid aus der verkehrsrechtlichen Verhandlung erhalten hat, da keine Parteistellung gegeben ist.

Inhaltlich geht es um den Radweg im Bereich nunmehrigen RHB Richtung L132 Drdak Brück. Am 28.4.2023 gab es eine Verkehrsverhandlung nach § 12 NÖ Straßengesetz wo alle Anrainer geladen waren, ob nun Nachbarrechte betroffen oder nicht. Diese Maßnahme wurde im Vorfeld mit DI Pöll abgesprochen. Als Verkehrssachverständiger war DI Johannes Pöll des Gebietsbauamtes St. Pölten anwesend. In der Niederschrift wurde vom Sachverständigen wörtlich festgehalten:

Gebäude, deren Standsicherheit, Belichtung und Entwässerung betroffen sein könnte, wurden im Zuge des heutigen Lokalaugenscheins nicht wahrgenommen und sind in den Plänen nicht anzutreffen.

Eine genutzte Zufahrt vom Grundstück 5/4 (öffentl. Wassergut) *zu einem anderen Grundstück wurde in der Natur nicht angetroffen. Die Grundgrenze zu Grundstück 8/2 und 8/3 ist mit einem Zaun gesichert, der keine Toranlage aufweist. Der Anrainer Herr Gruber gab im Zuge des Lokalaugenscheins an, früher, vor Errichtung des Zauns, fallweise über das Grundstück 5/4 zum Grundstück 8/3 oder 8/2 zugefahren zu sein. Das Grundstück 8/7 ist nicht mit einem Zaun abgegrenzt.*

Das Grundstück 8/3 grenzt auch an das Grundstück 8/14 des Güterwegs Rote Erd. Das Grundstück 8/2 und das Grundstück 8/7 grenzen an die L132.

Durch das Projekt ist der Lückenschluss in der bestehenden Radroute 42 geplant, der für das überregionale Radwegenetz von Bedeutung ist. Aufgrund der Größe und der Dünnheit des besiedelten Gebiets ist die abgeschätzte Anzahl der Fußgeher deutlich geringer als 30 Personen in der Stunde.

Mit 05.06.2023 wurde der Bescheid für die Bewilligung ausgestellt und zur Kenntnis an die BH-Lilienfeld als auch dem öffentl. Wassergut als Grundeigentümer übermittelt.

Am 10.07.2023 wurde dem Gemeindeamt durch RA Mag. Schneider ein Schreiben (datiert 06.07.2023) übermittelt, mit dem Inhalt, dass unsere Ansicht der Anrainer hätte keine Parteistellung absurd sei und fordert eine Zustellung des Bescheides. Sollten wir anderer Ansicht sein, wären wir verpflichtet bescheidmäßig darüber abzusprechen.

Per 19.09.2023 wurde durch die Bürgermeisterin der Antrag auf Zustellung des Bescheides mangels Parteistellung bescheidmäßig abgewiesen.

Hierüber erfolgte eine Berufung durch RA Mag. Schneider datiert mit 05.10.2023 und eingelangt auf der Gemeinde am 09.10.2023.

Eine juristische Anfrage hat ergeben, dass der Gemeinderat hier als Behörde zu entscheiden hat. Er hat sich bei einer solchen Entscheidung daher ausschließlich auf rechtliche Gründe zu stützen. Wenn man gegenteiliger Ansicht ist, was ja grundsätzlich zulässig ist, sollte man dafür deshalb eine ausreichende rechtliche Begründung vorbringen.

Da der Bescheidantrag des VizeBGM vom 28.03.2024 keine Mehrheit gefunden hat, jedoch auch kein anderer inhaltlicher Antrag gestellt wurde, ist dieser Sachverhalt nach Rücksprache mit dem NÖ Gemeindebund zur nochmaligen Behandlung und Beschlussfassung auf die Tagesordnung vom 12.09.2024 genommen worden. Der Beschlussantrag des VizeBGM fand eine mehrheitliche Abweisung der Berufung und Bestätigung des Bescheides der 1. Instanz. Eine Bescheidausfertigung der Berufungsentscheidung des Gemeinderates wurde per 17.09.2024 an RA Mag. Schneider und Friedrich Gruber übermittelt.

Gegen den Bescheid des Gemeinderates wurde per 21.10.2024 (eingelangt 24.10.2024) eine Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht gestellt und bei der Gemeinde Ramsau eingebracht.

Die Gemeinde Ramsau hat per 24.10.2024 den Akt an das NÖ Landesverwaltungsgericht weitergeleitet.

Am 11.11.24 ist ein Entscheid des NÖ Landesverwaltungsgerichtes, mit der Aufhebung des Bescheides des Gemeinderates vom 17.09.2024, zurückgekommen.

Begründung:

Entsprechend der Feststellungen hat die Berufungsbehörde in ihrem Beschluss vom 12.09.2024 ausschließlich über den Spruch des Berufungsbescheides („dass gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 in der geltenden Fassung die Berufung gegen den Bescheid der Bürgermeisterin abgewiesen und der Bescheid bestätigt wird“), nicht aber über die Begründung abgesprochen. Weder die Begründung als Ganzes noch auch nur ihr wesentlicher Inhalt waren Teil der Beschlussfassung.

Die belangte Behörde wird deshalb im fortgesetzten Verfahren unter Zugrundelegung der oben genannten Judikatur erneut über die – unerledigte – Berufung vom 05.10.2023 gegen den Bescheid vom 19.09.2023 zu entscheiden haben. Dabei wird dem entsprechenden Beschlussantrag der zur Abstimmung gestellte Spruch des Berufungsbescheides sowie die Begründung zugrunde zu legen und im Sitzungsprotokoll auszuweisen sein.

Weiters ist nachzulesen, in der GR-Sitzung vom 28.03.2024 stimmten zwar sechs der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für den Antrag, fünf stimmten jedoch dagegen und zwei enthielten sich. Das bedeutet im Ergebnis (lediglich), dass der gestellte Antrag mit 7:6 Stimmen abgelehnt wurde. Ein Gegenantrag, etwa dahingehend, dass der Berufung vom 05.10.2024 Folge gegeben werden sollte, kann dem Sitzungsprotokoll nicht entnommen werden.

Dass mit der Ablehnung des Antrages gleichsam – wie behauptet: „im Umkehrschluss“ – der Berufung Folge gegeben wurde, ist damit keinesfalls verbunden. Dafür hätte es vielmehr eines entsprechenden Antrages auf Abstimmung über einen entsprechenden Bescheidentwurf bedurft. Ein solcher wurde jedoch offensichtlich nicht gestellt.

Vielmehr ist die Entscheidung über die Berufung weiterhin offen.

Heißt somit, dass an dem Tage der Beschlussfassung einer Berufungsentscheidung Spruch und Begründung als Ganzes im Protokoll zu erfassen sind, auch wenn es schon mehrmals behandelt wurde.

Soweit inhaltlich zum gegenständlichen Verfahren. Da der Bescheid 1. Instanz durch mich als BGM ausgestellt wurde, erkläre ich mich befangen und übergebe den Vorsitz an Vize BGM.

Die Vorsitzende verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal und den Vorsitz übernimmt Herr Vizebürgermeister Leopold Schweiger.

Der Vorsitzende: Der Bescheid muss dem Gemeinderat nochmals vorgelesen werden, der nun von GV Frau Inge Brandtner vorgetragen wird.

B E S C H E I D

Der Gemeinderat der Gemeinde Ramsau hat in seiner Sitzung am 16.12.2024 über die Berufung von Herrn KR Friedrich Gruber, vertreten durch Herrn RA Mag. Alfred Schneider, vom 05.10.2023 (eingelangt im Gemeindeamt Ramsau am 09.10.2023), gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Ramsau vom 19.09.2023, AZ: 2023/121/AS/HN, womit Ihr Antrag im Rahmen des straßenrechtlichen Bewilligungsverfahrenverfahrens (siehe Bescheid mit AZ: BB-101/23) betreffend den Geh- und Radweg (Aspaltierungsarbeiten) auf dem Grundstück Nr. 5/4, KG 19029 Unterried, mangels Parteistellung zurückgewiesen wurde, wie folgt entschieden:

S P R U C H

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 i.d.g.F. wird die Berufung abgewiesen und der Bescheid bestätigt.

B E G R Ü N D U N G

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ramsau plante auf dem Grundstück Nr. 5/4, KG 19029 Unterried, einen aspaltierten Geh- und Radweg zu errichten. Hinsichtlich dieses Grundstücks gibt es einen Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Republik Österreich. Der Antragsteller ist alleiniger Grundeigentümer der Grundstücke Nr. 8/2 und 8/3, KG 19029 Unterried, diese grenzen an das Grundstück Nr. 5/4, KG 19029 Unterried, an. Anlässlich der mündlichen Verhandlung zu diesem Vorhaben wurde festgestellt und niederschriftlich festgehalten, dass sich auf den angrenzenden Grundstücken des Antragstellers keine Gebäude befinden. Eine Zufahrt (oder Zugang) über diese Grundstücke zum Grundstück des Straßenbauvorhabens besteht nicht.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 erstattete Herr Gruber, (damals) vertreten durch Anzböck & Braith Rechtsanwälte GmbH, Stiegengasse 8, 3430 Tulln, gegen das Projekt des Rad- und Gehweges verschiedene Einwände. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, dass dieser nicht bewilligungsfähig wäre, sondern, dass der Einschreiter nicht nur Nachbar, sondern auch dinglich Berechtigter im Sinne des NÖ Straßengesetz wäre. Dies sei aus dem Umstand zu schließen, dass die Rechtsvorgänger des jetzigen Grundeigentümers im Zuge der Räumung des Ramsaubaches bereit waren, den benötigten Grund an das öffentliche Wassergut abzutreten, die Grundeigentümer seien daher (bei Maßnahmen) weiter zu hören. Diese Verpflichtungen zu Gunsten der damaligen Grundeigentümer ergeben sich auch aus einem Bescheid der BH Lilienfeld aus dem Jahre 1978. Daraus wäre zu schließen, dass dem neuen Eigentümer reallastartige Verpflichtungen erwachsen wären. Nachdem die Dienstbarkeit ein dingliches Recht ist, wäre der jetzige Eigentümer ein dinglich Berechtigter und hätte Parteistellung. Da die Böschung einen Bewuchs aufweisen müsse, sei ein Radweg auszuschließen. Außerdem läge bis zum heutigen Tage noch keine Bewilligung für den Radweg vor, weshalb ein Abbruch zu verfügen sei. Desweiteren ignoriere die Behörde auch die bestehende Unfall- und Verletzungsgefahr, die mit der Führung des Radweges unmittelbar neben dem Ramsaubach verbunden wäre, da keine Absicherung bestehe und die Böschung relativ steil Richtung Bach abfiele. Bei einem Sturz hätte die Gemeinde daher mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Überdies würden die Steinschlichtungen das Verletzungsrisiko erhöhen. Desweiteren fehle die entsprechende Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz und der Radweg läge innerhalb der Verbotszone „Überflutungsbereiche bei mehrjährigen Hochwässern“. Auch bestünde die Gefahr, dass der Maschendrahtzahn, welcher vom Eigentümer errichtet wurde und unmittelbar an der Grenze zum Radweg liegt, Schaden durch abfließendes Niederschlags- oder Hochwasser nehme. Bezweifelt wird auch das öffentliche Interesse im Sinne des NÖ Straßengesetzes, zumal der Radweg lediglich dem privaten Freizeitvergnügen einer verschwundenen Anzahl der Bevölkerung diene. Abschließend wird rechtlich in Frage gestellt, ob es verfassungsrechtlich zulässig wäre, dass die Gemeinde in einem sie betreffenden Verfahren als Antragstellerin und Behörde auftreten darf.

In der mündlichen Verhandlung am 28.04.2023 wurde von Herrn Rechtsanwalt Mag. Alfred Schneider, Dörflstraße 2, 3180 Lilienfeld, (nunmehr) als Vertreter von Herrn Gruber, ergänzend zum bereits schriftlich Eingewendeten, noch Folgendes angemeldet:

Sowohl die Anrainerfläche als auch der Radweg lägen im Bereich HQ 30 und bei Hochwasser würde nicht nur der Radweg sondern auch das Grundstück 8/3 überschwemmt, das auf niedrigerem Niveau läge. Ein Abfluss des Oberflächenwassers wäre nicht mehr möglich, da der Radweg den Abfluss blockieren würde. Zudem hätte der gemischte Geh- und Radweg nicht die geforderte Mindestbreite (plus Schutzstreifen) gemäß RVS. Weiters wäre aufgrund der Ausprägung der Böschung eine zusätzliche Absicherung erforderlich, die aufgrund der fehlenden Mindestbreite jedoch nicht umgesetzt werden könne. Für diese Ausbaustufe fehlen desweiteren die Erhebungen über die Verkehrsdichte und es fehle auch die naturschutzrechtliche Bewilligung.

Im Juni 2023 wurde das gegenständliche Straßenbauvorhaben straßenrechtlich bewilligt (Bescheid vom 05.06.2023, AZ: BB-101/23). Mangels Parteistellung hat der jetzige Antragsteller bzw. Berufungswerber diesen Bescheid nicht erhalten.

Vorbringen:

Mit Schreiben vom 06.07.2023 beantragte Herr Friedrich Gruber, vertreten durch Herrn RA Mag. Alfred Schneider, die Zustellung des straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides in der gegenständlichen Angelegenheit. Dieser Antrag wurde von der Bürgermeisterin als zuständige Behörde mangels Parteistellung zurückgewiesen (Bescheid vom 19.09.2023, AZ: 2023/121AS/HN). Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig berufen und im Wesentlichen folgende Berufungsgründe vorgebracht:

Dem Bescheid fehle es an der notwendigen Inhaltlichkeit, da nicht bekannt wäre bzw. ableitbar wäre, was im Spruch geregelt ist. Überdies fehle dem Bescheid, dessen Zustellung begehrt wird, das Datum, weshalb der Spruch nicht ausreichend konkretisiert sei. Auch sei der Bescheid deshalb inhaltlich nicht korrekt, da der Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsvertreter (zwar) zunächst zum Verfahren geladen und die Einwendungen auch aufgenommen worden sind, in weiterer Folge sei man jedoch aus dem Verfahren ausgeschlossen worden, da die Einwendungen nicht genehm seien; dies wäre schlicht rechtsmissbräuchlich und vom Gesetz nicht gedeckt. Außerdem unterläge die Erstbehörde einem massiven Denkfehler, habe sich offenkundig nicht mit den erhobenen Einwendungen auseinandergesetzt bzw. offenkundig die Bestimmung des § 13 Abs. 2 leg cit nicht verstanden. Faktum wäre, dass im Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Ramsau und der Republik Österreich sich die Gemeinde verpflichtet hätte, sämtliche Bestimmungen aus dem Jahre 1978 einzuhalten. Dies würde auch beinhalten, dass ein jederzeitiger Zugang zum Bach über die Uferböschung gegeben sein müsse. Da die Behörde rechtswidrig gegen den Prekariumsvertrag und den damaligen Bescheid handelt, ergäbe sich eindeutig, dass der Zugang gegeben sein müsste. Aus diesem Grund könne auch die Behörde nicht argumentieren, dass es keinen Zugang gäbe. Die Bescheidzustellung wäre daher zu Unrecht verweigert worden und hätte nur den Grund den Grundeigentümer in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten zu beschneiden, mit den Bauarbeiten zu beginnen und einen lästigen Anrainer aus dem Verfahren zu nehmen.

Rechtliche Bestimmungen:

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- *die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,*
- *durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,*
- *durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,*
- *unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.*

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- *die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und*
- *die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.*

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

§ 13

Parteien

(1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:

1. *der Antragsteller (Straßenerhalter),*
2. *die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,*
3. *die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (Nachbarn); als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,*
4. *die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,*
5. *die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1).*

Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind:

1. *die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn*
2. *die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn*

3. *die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.*

Rechtliche Würdigung:

Im vorliegenden Fall wurde seitens der zuständigen Behörde gemäß NÖ Straßengesetz 1999 eine straßenrechtliche Bewilligung erteilt. Der Bescheid wurde – mangels Parteistellung bzw. rechtzeitiger Erhebung tauglicher Einwendungen im Verfahren – nur der Antragstellerin zugestellt (und befassten Behörden und Sachverständigen zur Kenntnis gebracht).

Wie bereits in der erstinstanzlichen Entscheidung festgestellt, erweist sich die Berufung mangels Geltendmachung eines dem Berufungswerber zustehenden durch das anzuwendende Materiengesetz (hier das NÖ Straßengesetz 1999) eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechtes als nicht zulässig.

Grundsätzlich ist im gegenständlichen Fall eine Parteistellung des Berufungswerbers als Nachbar des vom Straßenbau betroffenen Grundstückes denkbar.

*Wie sich jedoch aus § 13 Abs. 2 NÖ Straßengesetz 1999 ergibt, sind die Eigentümer von an das Straßenbauvorhaben angrenzenden Grundstücken (Nachbarn) auf die Geltendmachung der in dieser Bestimmung abschließend (siehe das Wort **„erschöpfend“** in § 13 Abs 1 letzer Satz NÖ Straßengesetz 1999) festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten beschränkt. Der Berufungswerber macht aber in seinem Rechtsmittel – auch in Zusammenschau mit dem im Verfahrensverlauf getätigten Vorbringen – weder die Gefährdung der Standsicherheit oder Trockenheit von Bauwerken geltend, noch eine Beeinträchtigung der Belichtung von Hauptfenstern seiner Gebäude noch eine Einschränkung in der Gewährleistung eines bestehenden Zugangs bzw. einer bestehenden Zufahrt zu seinem Grundstück.*

Die diversen Vorbringen zielen, soweit sie inhaltlicher Natur sind, lediglich auf die Wahrung öffentlicher Interessen im Sinne des § 12a leg. cit.. Dies obliegt allerdings den Nachbarn im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht. Hinsichtlich allfälliger privatrechtlicher Vorbringen des Berufungswerbers, wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Da der Berufungswerber somit eine Verletzung von materiellrechtlich Rechten nicht behaupten konnte, ging auch sein Vorbringen in Bezug auf allfällige Verfahrensfehler ins Leere. Dies deshalb, da die Verfahrensrechte einer Partei nämlich nicht weiter reichen als ihre materiellen Rechte (vgl. dazu etwa VwGH 11.12.2020, Ra 2018/06/0247-0249).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Gemeinde Ramsau einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise: Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichen Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger des Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Vorsitzende: da in der letzten Sitzung der Bescheid nicht vorgelesen wurde, haben sie den Bescheid beim Landesgerichtshof aufgehoben. Aus diesem Grund muss der Gemeinderat den Bescheid heute nochmals neu beschließen.

Herr Reicherstorfer bringt vor, dass die Berufung des Herrn Gruber als zulässig anerkannt werden soll und der Bescheid der BGM aufzuheben ist.
Begründung: der Grund von Herrn Gruber grenzt über mehrere 100m direkt und unmittelbar an das gegenständliche Projekt, somit steht zu erwarten, dass Anrainerrechte nach dem NÖ Straßengesetz gegeben sind. Insbesondere Rechte betreffend zulässiger Gebäude (Belichtung, Standsicherheit, etc.).

Herr Reicherstofer: *ich stelle den Antrag, Herrn Gruber soll die Parteienstellung zugestanden werden.*

Beschluss: *Dafür: Liste Stefan*
Dagegen: ÖVP
Stimmenthaltung: Christian Prischl

Der Vorsitzende: *ich stelle den Antrag gemäß § 66 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrungsgesetz (AVG) 1991, möge der Gemeinderat die Berufung abweisen und den Bescheid der Bürgermeisterin bestätigen.*

Beschluss: *Stimmenthaltung: Liste Stefan*
Dafür: ÖVP, Christian Prischl

Ab diesen TOP über die Bürgermeisterin wieder den Vorsitz.

8. Beschluss Aufnahme Marktgemeinde Kaumberg in den Musikschulverband Hainfeld

Die Vorsitzende: bereits am 10.12.1998 unter TOP 4 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeinde Ramsau dem Musikschulverband Hainfeld beitritt. Laut Protokoll folgen Kaumberg und Kleinzell später.

Ferdinand Reicherstorfer war damals Obmann des Musikschulverbandes. Kaumberg ist eigentlich schon mehr als 20 Jahre dabei, jedoch dürfte es formell nie durchgeführt worden sein. Der Ordnung halber soll nun ein Beschluss gefasst werden, dass die Marktgemeinde Kaumberg in den Musikschulverband aufgenommen wird, damit ein Zusammenschluss der beiden Musikschulen Hainfeld und Lilienfeld möglich ist.

Die Vorsitzende: *ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge den Beitritt der Marktgemeinde Kaumberg in den Musikschulverband Hainfeld beschließen.*

Beschluss: *einstimmig angenommen*

9. Beschluss Vereinbarung Zusammenschluss Musikschule Lilienfeld - Hainfeld

Die Vorsitzende: die Vorgaben der Förderstellen haben sich geändert und eine förderwürdige Musikschule sollte nun mind. 300 Wochenstunden beinhalten. Es wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wo die Fördergelder sinken umso länger man mit Zusammenschlüssen wartet. Es hat im Vorfeld Gespräche mit beiden Verbänden und dem MKM (Musikschulmanagement) gegeben und vom MKM kam der Vorschlag das sich die Verbände des Traisentales bzw. die Verbände des Gölsentales zusammenschließen sollten. Nach diversen Gesprächen von Lilienfeld mit Traisen hat sich dies jedoch zerschlagen und es muss nun der Verband Lilienfeld-Hainfeld ins Auge gefasst werden.

Für den Zusammenschluss, welcher mit allen Gemeinden abgesprochen wurde, ist folgende Vereinbarung durch den Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde zu beschließen:

VEREINBARUNG gemäß §§ 4 und 20a NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Der Gemeinderat der ***Gemeinde Ramsau*** *beschließt folgende Vereinbarung:*

„Die Gemeinde ***Ramsau*** *vereinbart mit den Gemeinden* ***Altenmarkt an der Triesting, Annaberg, Eschenau, Hainfeld, Kaumberg, Kleinzell, Lilienfeld, Rohrbach an der Gölsen und Türnitz*** *den Übergang des Gemeindeverbandes* ***„Gemeindeverband der Musikschule Hainfeld“*** *im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den übernehmenden Gemeindeverband*
„Gemeindeverband der Musikschule Lilienfeld“*.*

Der Zusammenschluss soll seine Wirkung mit 1. Jänner 2025 entfalten.

*Der zusammengeschlossene Gemeindeverband trägt den Namen **„Musikschule Lilienfeld – Hainfeld im Gemeindeverband Traisen-Gölsental“** und besorgt gemäß seiner Satzung folgende Aufgaben:*
*„Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der **Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental**.“*
Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

II.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ramsau in seiner Sitzung am 16. 12. 2024 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

SATZUNG

§ 1

*Der Gemeindeverband führt den Namen „**Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental**“ und hat seinen Sitz in Lilienfeld.*

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. ***Altenmarkt an der Triesting***
2. ***Annaberg***
3. ***Eschenau***
4. ***Hainfeld***
5. ***Kaumberg***
6. ***Kleinzell***
7. ***Lilienfeld***
8. ***Ramsau***
9. ***Rohrbach an der Gölsen***
10. ***Türnitz***

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

*(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der **Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental**.*
(2) Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten und Räumlichkeiten in sämtlichen Verbandsgemeinden erteilt.
(3) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte wird jeweils von der Verbandsgemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. *die Verbandsversammlung*
2. *der Verbandsvorstand und*
3. *der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).*

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
(2)** Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Bestimmungen **des § 8 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
(3) Der Verbandsversammlung obliegt:
   1. *Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzung).*
   2. *Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).*
   3. *Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.*
   4. *Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.*

5. *Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die 2/3 Mehrheit erforderlich.*

§ 6

Verbandsvorstand

(1) *Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Leiter der Musikschule, ohne Stimmrecht mit beratender Funktion, und weiteren 8 Mitgliedern, die von den verbandsangehörigen Gemeinden nach folgender Maßgabe vorzuschlagen sind. Pro Gemeinde je 1 Mitglied. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder hat eine gerade Zahl zu sein (§ 9 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).*
(2) *Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder, und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.*
(3) *Dem Verbandsvorstand obliegen:*
   1. *Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,*
   2. *Erlassung von Verordnungen,*
   3. *Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,*
   4. *Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,*
   5. *Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,*
   6. *Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von 5 Prozent der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigen,*
   7. *Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.*
   8. *Durchführung der Abwicklung im Falle einer Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.*
(4) *Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die 2/3 Mehrheit erforderlich.*

§ 7

Verbandsobmann

(1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.*
(2) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
   1. *die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 dem Verbandsvorstand obliegen,*
   2. *der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelnen den Betrag von 5 Prozent der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen,*
   3. *die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.*
(3) *Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.*
(4) *Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.*

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

(1) *Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.*
(2) *Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.*

§ 9

Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der ***Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental*** *bestellt.*

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) *Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.*
(2) *Der Prüfungsausschuss besteht aus* ***drei*** *Mitgliedern, Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.*
(3) *Die Überprüfung ist mindestens* ***einmal halbjährlich (Semester)*** *vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.*

§ 11

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes an die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Unterrichtseinheiten aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten aus allen verbandsangehörigen Gemeinden in Minuten. Als Grundlage zur Berechnung der Kosten dient diejenige Zahl, welche dem Stand der Unterrichtseinheiten am Beginn des Schuljahres zugrunde liegt.

(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 zu ermitteln.

(4) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(5) Den verbandsangehörigen Gemeinden sind allfällige Nachforderungen oder Gutschriften gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss bekannt zu geben. Nachforderungen sind binnen einem Monat zu entrichten, Gutschriften anlässlich der folgenden Fälligkeitstermine § 12 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 12

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalendervierteljahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird für die verbandsangehörigen Gemeinden jeweils im Voranschlag in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 der Satzung festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in zwei gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Jänner und Ende Juli zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrundezulegen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 13

Lehrpersonal

*(1) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) des Musikschulverbandes Hainfeld werden im Rahmen des durch den Zusammenschluss bedingten Betriebsübergang 2025 in den Personalstand des Gemeindeverbandes „**Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental**“ in ein unbefristetes Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen und erhalten auf den Dienstgeber „**Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental**“ lautende Dienstverträge.*

(2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung. Im Dienstvertrag ist für jede vertragsbedienstete Lehrperson je nach Verwendungsschwerpunkt als Dienstort Lilienfeld oder Hainfeld vorzusehen.

(3) Soweit in den übergehenden Dienstverhältnissen hinsichtlich der übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes zum Vorteil des betroffenen Unterrichtspersonals abgewichen wird, gelten diese für die Bediensteten günstigeren Regelungen als sondervertragliche Regelungen gemäß § 41 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz. Von diesen Regelungen kann im Einvernehmen mit den jeweiligen betroffenen Bediensteten – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – frühestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgegangen werden.

(4) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Verträge (z.B. Werkverträge) nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(5) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.

(6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Haftungen sind – auch nach Auflösung des Gemeindeverbandes – von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der im § 11 Abs. 2 der Satzung festgesetzten Quote zu tragen.

(7) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung anzuwenden.

§ 14

Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.

(2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

- *a) Zweck der Überlassung,*
- *b) Beginn und Ende der Überlassung,*
- *c) das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung*

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

(3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

(4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind vierteljährlich der überlassenden Gemeinde vom Musikschulverband zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 sinngemäß Anwendung.

(6) Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

*(1) Die mit Beitritt der Marktgemeinden Altenmarkt an der Triesting, Hainfeld, Ramsau, Kaumberg und Rohrbach an der Gölsen eingebrachten Sachwerte der Musikschule „Hainfeld“ (Einrichtung, Musikinstrumente, Noten etc.) werden mit Inkrafttreten des Zusammenschlusses (1. Jänner 2025) vom Gemeindeverband „**Musikschule Lilienfeld – Hainfeld – im Gemeindeverband Traisen-Gölsental**“ übernommen.*

(2) Für das Bereitstellen der für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (z.B. Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime sowie Klaviere) trägt jede Gemeinde selbst die Kosten. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

(3) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse im Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrundezulegen sind.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand oder einem vom Verbandsvorstand zu bestellendem Liquidator durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie sie das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde rückzuübertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit der Erfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

Vereinbarung als auch Satzung wurde mit Einladung an Gemeinderäte mitgesendet.

Die Vorsitzende: *ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge für einen Zusammenschluss des Musikschulverbandes Hainfeld mit Lilienfeld per 01.01.2025 beschließen.*

Beschluss: *einstimmig angenommen*

10. Förderansuchen Senioren Ramsau

Die Vorsitzende: Die Senioren Ortsgruppe Ramsau haben ein Schreiben eingebracht, wo sie um eine finanzielle Unterstützung ansuchen. Im Frühjahr des Jahres 2022, also vor 2 Jahren wurde der Verein zuletzt mit € 700,- unterstützt. Sie suchen daher, für die Jahre 2023 und 2024 um eine Unterstützung in der Höhe von € 900,-, an. Im Gemeindevorstand wurde der Punkt schon behandelt und hier wurde ein Betrag über € 900,- befürwortet.

Die Vorsitzende: *ich stelle den Antrag der Gemeinderat möge € 900,- für die Senioren Ramsau beschließen*

Beschluss: *einstimmig angenommen*

11. Förderansuchen Englisch-Kurs Schuljahr 2024/25

Die Vorsitzende: Frau Kathrin Wagesreither hat wieder einen Englisch Kurs für das Schuljahr 2024/25 zusammengestellt. Dieser Kurs findet 15-mal für 20 Kinder statt, den wir schon mal mit einem Viertel der Kosten gefördert haben. Nun belaufen sich die Kosten auf € 180,-/Kind, wenn wir die Kosten mit einem Viertel unterstützen würden, wären das € 45,-/Kind, also insgesamt € 900,-.

Die Vorsitzende: *ich stelle den Antrag das wir den Englisch-Kurs für die Kinder der Ramsauer Volksschule mit € 900,- unterstützen*

Beschluss: *einstimmig angenommen*

12. Jahresabschlüsse 2021-2023 der Traisen-Gölsental-Regionalentwicklungs GmbH

Die Vorsitzende: Es wurden uns die Prüfberichte Traisen-Gölsental Regionalentwicklungs GmbH übermittelt, der dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen ist. Zur Kenntnisbringung sind die geprüften Jahresabschlüsse 2021 – 2023, einschließlich der Lageberichte und der Berichte der Abschlussprüfer. Aufgrund der dieses Jahr erfolgten früheren Fertigstellung des Jahresabschlusses 2023 können diesmal gleich drei Jahre berichtet werden. Im gegenständlichen Zeitraum war die Gesellschaft in den folgenden Bereichen tätig; Betrieb der Infrastruktur der Anschlussbahn Traisental, zugehöriges Immobiliengeschäft und Leistungen im Regionalmanagement.

Die Vorsitzende liest den Prüfungsbericht vor.

Die Vorsitzende: *somit sind die Abschlüsse dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht*

Es folgt noch ein nicht öffentlicher TOP.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt die Vorsitzende um 23:01 Uhr die Sitzung.

Unterschriften:

Bürgermeisterin Gertraud Steinacher
(außer bei TOP 7) _____

Für die Fraktion der ÖVP
Vizebürgermeister Leopold Schweiger _____

Für die Fraktion der SPÖ
GR Christian Prischl _____

Für die Fraktion STEFAN
GR Ferdinand Reicherstorfer _____

Schriftführerin:
VB Waltraud Huss _____